

Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover“

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am ____2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom 18.12.2012 (Gem. Abl. 2012, S. 438) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Grundsatz

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Ziffer 1.3 folgende Ziffer 1.3.1 angefügt:

„1.3.1 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene unter 12 Jahren 1.061,00 Euro“.

b) Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:

„**Urnenwahlgrabstätte am Denkmal**

für max. zwei Urnen,

intensive Anlagenpflege/ bauliche Unterhaltung

5.501,00 Euro.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in der Überschrift nach dem Wort „Sargbeisetzungen“ die Wörter „je Sarg“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Urnenbeisetzungen“ die Wörter „je Urne“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„Tieferlegung von ausgelegenen Urnen in derselben Grabstätte 99,00 Euro“.

4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „einer Kapelle“ durch die Wörter „von Räumen für Trauerfeiern“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.)“ gestrichen.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Urnenversand (Aschenkapsel)
Verwaltungsgebühr 20,00 Euro“

6. In § 9 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Vor Ziffer 1.1 wird die neue Ziffer 1.0 eingefügt:

„1.0 Bei Umbettungen gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Stadt“

- b) In Ziffer 1.1 werden nach dem Wort „Beisetzung“ folgende Wörter ergänzt:

„für die 20-jährige Ruhezeit“

- c) In Ziffer 1.2 werden nach dem Wort „Grabstätte“ folgende Wörter ergänzt:

„für die vereinbarte Nutzungszeit, im Falle einer Beisetzung aber mindestens für die 20-jährige Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den __.__.2017

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.
Hannover, den __.__.2017

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister“